

In Sachen „Europäische Verbandsklage“ geht es voran. Der französische Berichterstatter *Geoffroy Didier* (EVP) informierte die Mitglieder des Rechtsausschusses des EU-Parlaments (JURI) am 28.1.2020 über den Fortschritt der Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission zum Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen COM (2018) 184. Im Rahmen des ersten Trilogs vom 14.1.2020 habe man sich auf drei Grundsätze geeinigt (DAV/EiÜ vom 31.1.2020 4/2020). Angestrebt werde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Erwartungen der Verbraucher und der Rechtssicherheit für Unternehmen. Schließlich wolle man zügig vorankommen und bis Ende der kroatischen Ratspräsidentschaft eine Einigung erzielen. Es bestehe allerdings noch Diskussionsbedarf zwischen der Position des Rates und des EU-Parlaments. Im Gegensatz zum Rat möchte das EU-Parlament keine unterschiedlichen Regelungen für grenzüberschreitende und nationale Verbandsklagen einführen. Auch die Frage nach dem geltenden Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat, werde weiter diskutiert werden. Zudem bestehe Uneinigkeit über die Umsetzungsfristen der Richtlinie, die der Rat mit 42 Monaten mehr als doppelt so lange ausdehnen möchte als das EU-Parlament mit 18 Monaten. Anders als die Europäische Verbandsklage steht ihr „nationaler Konkurrent“ – die Musterfeststellungsklage – zunehmend in der Kritik. Nach Ansicht von Prof. *Axel Halfmeier* gegenüber der FAZ habe die Musterfeststellungsklage Konstruktionsfehler, die jüngst zum Scheitern des Vergleichs zwischen Volkswagen und den Verbraucherzentralen über 830 Mio. Euro geführt habe (s. FAZ vom 18.2.2020, 22). Denn mit ihr habe eine kommerzielle Rechtsverfolgung ausgeschlossen werden sollen. Aber, so *Halfmeier*: „Wir brauchen eine Klageindustrie.“ Mehr zu dieser Thematik in einem demnächst erscheinenden Beitrag von *Dr. Philipp Fölsing*.



*Dr. Martina Koster,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Lehrvertrag zwischen einer Universität und dem sie vertretenden Rechtsberater steht anwaltlicher Unabhängigkeit nicht entgegen**

Mit Urteil vom 4.2.2020 – verb. Rs. C-515/17 P und C-561/17 P – hat der EuGH entschieden, dass das Bestehen eines Lehrvertrags zwischen einer Partei (hier: Universität Wroclaw) und ihrem Anwalt dem Erfordernis der Unabhängigkeit des Prozessbevollmächtigten vor den Unionsgerichten nicht entgegensteht. Er weist insofern darauf hin, dass ein Anwalt dann nicht hinreichend unabhängig von der durch ihn vertretenen juristischen Person ist, wenn er über erhebliche administrative und finanzielle Befugnisse innerhalb dieser juristischen Person verfügt, wodurch er deren höherer Führungsebene zuzurechnen und daher nicht als unabhängiger Dritter anzusehen ist, wenn er eine hochrangige Leitungsfunktion innerhalb der von ihm vertretenen juristischen Person ausübt oder wenn er Aktien der von ihm vertretenen Gesellschaft besitzt und Vorsitzender ihres Verwaltungsrats ist. Diesen Fallgestaltungen kann jedoch die Situation, dass der Rechtsberater nicht nur die Verteidigung der Interessen der Universität Wroclaw nicht im Rahmen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses zu dieser wahrgenommen hat, sondern darüber hinaus auch lediglich durch einen Lehrvertrag an die Universität gebunden war, nicht gleichgestellt werden. Der Gerichtshof hält eine solche Verbindung nicht für ausreichend, um anzunehmen, dass der Rechtsberater sich in einer Situation befunden hätte, die seine Fähigkeit, die Interessen seines Mandanten bestmöglich und völlig unabhängig zu vertreten, offensichtlich beeinträchtigen würde. Folglich hat der Gerichtshof entschie-

den, dass das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt hat, dass allein das Bestehen eines zwischen der Universität Wroclaw und dem sie vertretenden Rechtsberater geschlossenen zivilrechtlichen Lehrvertrags geeignet sei, die Unabhängigkeit dieses Rechtsberaters zu beeinträchtigen, weil dies die Gefahr beruhe, dass dadurch seine beruflichen Ansichten zumindest teilweise von seinem beruflichen Umfeld beeinflusst würden. Daher hat der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen.

(PM EuGH vom 4.2.2020 Nr. 11/20)

**EuGH**, Urteil vom 4.2.2020 – verb. Rs. C-515/17 P und C-561/17 P  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-449-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Zur Werbung mit dem markenrechtlich geschützten „ÖKO-TEST-Siegel“ – Öko-Test I**

a) Für eine Berücksichtigung von Investitionen bei der Beurteilung der Bekanntheit einer Marke ist nicht erforderlich, dass die Investitionen der Marke unmittelbar zugutekommen; es reicht vielmehr aus, dass die Marke – wie etwa im Falle von Publikationen unter Verwendung der Marke – mittelbar hiervon profitiert.

b) Die Prüfung einer gedanklichen Verknüpfung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c GMV und Art. 9 Abs. 2 Buchst. c UMV, bei der eine Berücksichtigung aller relevanten Umstände des konkreten Falls zu erfolgen hat, erfordert grundsätzlich auch Feststellungen dazu, ob das angegriffene Zeichen für mit der Markeneintragung identische, ähnliche oder unähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet wird.

**BGH**, Urteil vom 12.12.2019 – I ZR 173/16  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-449-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Zur Werbung mit dem markenrechtlich geschützten „ÖKO-TEST-Siegel“ – Öko-Test II**

a) Zwischen einer Marke, die ein Testlogo darstellt, und einem Zeichen, das dieses um die Angaben zum Testergebnis und der Fundstelle ergänzte Testlogo wiedergibt, besteht keine Zeichenidentität, wenn die hinzugefügten beschreibenden Angaben nicht so geringfügig sind, dass sie dem Durchschnittsverbraucher entgehen können.

b) Ein Händler, der im Rahmen seines Warenangebots über die Eigenschaften einer Ware wie deren Bewertung in einem von Dritten durchgeführten Test informiert, erbringt neben der Handelsdienstleistung nicht zugleich die Dienstleistung der Verbraucherberatung und -information.

**BGH**, Urteil vom 12.12.2019 – I ZR 117/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-449-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **LG München I: Schadensersatzprozess zum sog. Lkw-Kartell – bestimmte Form des Masseninkassos wegen Verstoßes gegen das RDG unrechtmäßig**

Das LG München I hat mit Urteil vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17 – die Klage eines auf die IT-basierte Durchsetzung von Massenschadensfällen spezialisierten Rechtsdienstleistungsunternehmens abgewiesen. Die Kammer hält die Abtretungen wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) für nichtig. Wie der BGH Ende November 2019 in seiner Entscheidung zu [www.wenigermiete.de](#) bzw. [lexfox](#) hervorgehoben hat, hat die Kammer dabei eine am Schutzzweck des RDG ausgerichtete Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der hinsichtlich der Forderungsein-